

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Bubenreuth**

## **(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung - MBGebS)**

**Vom 13. Mai 2011**

**Zuletzt geändert durch Satzung vom 15.05.2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist; erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungsatzung) Gebühren.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung (Einrichtung); im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Einrichtung bis spätestens am Vortag gemeldet werden. Andernfalls muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren werden jeweils am 10. des der Betreuung folgenden Monats für den gesamten vorausgegangenen Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(6) Für die im Rahmen der Mittagsbetreuung angebotene Hausaufgabenbetreuung werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

#### **§ 4**

##### **Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Einrichtung.

#### **§ 5**

##### **Gebührensatz**

(1) Für die Betreuung während der jeweiligen Betreuungszeiten werden für jeden angefangene Monat mit Ausnahme des Monats August folgende Betreuungsgebühren erhoben:

- a) regelmäßige Betreuungszeit: 90,00 Euro,
- b) lange Betreuungszeit: 100,00 Euro.

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird für jedes bestellte Essen eine Gebühr von 3,60 € erhoben.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.